

Gesetzentwurf

Hannover, den 02.11.2021

Fraktion der FDP

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes**

Artikel 1

Die Anlage (zu § 10 Abs. 1) des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes in der Fassung vom 30. Mai 2002 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juni 2021 (Nds. GVBl. S. 368), wird wie folgt geändert:

1. Im Wahlkreis 13 (Seesen) werden in der Spalte „Umfang des Wahlkreises“ nach der Klammer „Landkreis Goslar“ die Worte „Vom Landkreis Hildesheim die Stadt Bockenem“ eingefügt.
2. Im Wahlkreis 16 (Göttingen/Münden) werden in der Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die Worte „Flecken Adelebsen“ gestrichen.
3. Im Wahlkreis 18 (Northeim) werden in der Spalte „Umfang des Wahlkreises“ das Wort „Flecken Bodenfelde“ gestrichen und nach den Worten „Flecken Nörten-Hardenbeck“ die Worte „aus dem Landkreis Göttingen die Gemeinde Flecken Adelebsen“ eingefügt.
4. Im Wahlkreis 19 (Einbeck) werden in der Spalte „Umfang des Wahlkreises“ nach dem Wort „Uslar“ die Worte „die Gemeinde Flecken Bodenfelde“ eingefügt.
5. Im Wahlkreis 22 (Sarstedt/Bad Salzdetfurth) wird in der Spalte „Umfang des Wahlkreises“ das Wort „Bockenem“ gestrichen.
6. Im Wahlkreis 44 (Soltau) werden in der Spalte „Umfang des Wahlkreises“ nach dem Wort „Neuenkirchen“ die Worte „Vom Landkreis Lüneburg die Samtgemeinden Amelinghausen, Ilmenau“ eingefügt.
7. Im Wahlkreis 47 (Uelzen) werden in der Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die Worte „vom Landkreis Lüneburg die Samtgemeinde Ilmenau“ gestrichen.
8. Im Wahlkreis 49 (Lüneburg) wird in der Spalte „Umfang des Wahlkreises“ das Wort „Amelinghausen“ gestrichen.
9. Im Wahlkreis 86 (Aurich) wird in der Spalte „Umfang des Wahlkreises“ das Wort „Großefehn“ gestrichen.
10. Im Wahlkreis 87 (Wittmund/Inseln) wird in der Spalte „Umfang des Wahlkreises“ nach dem Wort „Dornum“ das Wort „Großefehn“ eingefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

In dem Bericht der Landeswahlleiterin nach § 10 Abs. 2 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes wurde ausgeführt, dass die annähernd gleiche Größe der Wahlkreise wesentliche Voraussetzung für die Gewährleistung des Grundsatzes der Wahlgleichheit (Artikel 28 Abs. 1 GG, Artikel 8 Abs. 1 NV) ist. Aus dem Grundsatz der Wahlgleichheit folge, dass alle Wählerinnen und Wähler mit ihrer abgegebenen Stimme den gleichen Einfluss auf das Wahlergebnis haben sollen (vgl. st. Rspr. BVerfG, u. a. Urteil vom 13. Februar 2008, Az. 2 BvK 10/07, Rn. 97 zitiert nach juris). Die Stimme einer jeden wahlberechtigten Person müsse daher grundsätzlich den gleichen Zählwert und die gleiche rechtliche Erfolgchance haben. Dies sei nur zu erreichen, wenn alle Wahlkreise in etwa dem Landesdurchschnitt der Zahl der Wahlberechtigten je Wahlkreis entsprechen.

Die Landeswahlleiterin führte in ihrem Bericht weiter aus, dass das Bundesverfassungsgericht (Urteil vom 10. April 1997, Az. 2 BvF 1/95, BVerfGE 95, 335, 363 ff. m. w. N.) und der Niedersächsische Staatsgerichtshof (Urteil vom 24. Februar 2000, Az. StGH 2/99) eine zu große Differenz in der Größe der Wahlkreise als Verstoß gegen die Wahlgleichheit bewerten.

Um einen verfassungskonformen Zustand zeitnah wiederherzustellen und so die Rechtmäßigkeit der Kandidatenaufstellung sowie der Landtagswahl 2022 sicherzustellen, hat die Landeswahlleiterin in dem Bericht Änderungsvorschläge zur Wahlkreiseinteilung gemacht, die mit diesem Gesetz eingebracht werden.

Diese Änderungen sollen zunächst provisorisch erfolgen. Der Landtag plant in der nächsten Legislaturperiode eine grundsätzliche Reform der Wahlkreiseinteilung.

Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen:

Keine.

Jörg Bode
Stellvertretender Fraktionsvorsitzender